

Gesuch für Aufgrabungen im Strassengebiet

Bauherrschaft:

Bauleitung/Telefon:

Bauunternehmung:

Grabarbeiten: Gemeinde: Strasse:

Ort/Haus-Nr:

Grund:

Baubeginn: Bauzeit in Tagen:

Beilage: (Pläne 1-fach, bei Neuanlagen 3-fach)

Rechnungsadresse:

.....

Die/Der Unterzeichnende akzeptiert den Grabentarif (*Grabentarif - Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Staatsstrassengebiet; siehe www.strassen.zh.ch*) des kantonalen Tiefbauamtes, welcher sinn- gemäss für Aufgrabungen im Strassengebiet der Gemeinde Volken gilt (Auszug siehe Seite 2 / Rückseite).

Ort, Datum: Der/Die Gesuchsteller/in:

.....

Bewilligung

Die Zustimmung zur Ausführung der oben aufgeführten Grabarbeiten wird gestützt auf § 37 des Strassengesetzes vom 27.9.81, die Sondergebrauchsverordnung vom 24.5.78, das Normblatt SN 640 886 "Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen" sowie die nachfolgenden speziellen Auflagen erteilt:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Aufgrabung gemäss Gesuch | <input type="checkbox"/> Prov. Belag nach Absprache mit Gemeinde |
| <input type="checkbox"/> Vorsignalisation Baustelle durch Gemeinde | <input type="checkbox"/> Belag ____ cm AC T / ____ cm AC: Einbau durch Gemeinde* |
| <input type="checkbox"/> Info-Tafeln durch Gemeinde bei Baustelle ab drei Tagen (pauschal Fr. 200.00) | <input type="checkbox"/> Belag ____ cm AC B / ____ cm AC: Einbau durch Gemeinde* |
| <input type="checkbox"/> Signalisation gemäss SN 640 886 durch Bauunternehmung | <input type="checkbox"/> Belag ____ cm fräsen / ____ cm AC: Einbau durch Gemeinde* |
| <input type="checkbox"/> Mit Lichtsignalanlage | <input type="checkbox"/> Belag ____ cm AC T: Einbau durch Bauunternehmung |
| <input type="checkbox"/> Fussgängerschutz | <input type="checkbox"/> Belag ____ cm AC B: Einbau durch Bauunternehmung |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsführung vorgängig besprechen | <input type="checkbox"/> Belag ____ cm AC : Einbau durch Bauunternehmung |
| <input type="checkbox"/> Nach Bauende vermassten Ausführungsplan einreichen | <input type="checkbox"/> Belagsaufbau wird später festgelegt |
| | <input type="checkbox"/> Maschinelles Belagseinbau |
| | <input type="checkbox"/> Leitungsbewilligung (Beschluss Gemeinderat) folgt |

*Durch die Gemeinde eingebaute Beläge, werden der Bauherrschaft gemäss "Grabentarif" verrechnet.

Für diese Bewilligung wird eine Gebühr von **Fr. _____** erhoben. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Bemerkungen:

Ort, Datum: Der Ressortvorstand:

Verrechnet am:

Auszug aus den Allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen im Staatsstrassengebiet (Ausgabe vom 1.8.2006)

3. Planung

Für das Verlegen von Leitungen im Staatsstrassengebiet sind die Empfehlung SIA 205/2003, die SN (Schweizer Normen) sowie die Normalien Staatsstrassen Kanton Zürich massgebend.

Für die minimalen Verlegetiefen bzw. Überdeckungen ab OK Belag sind die Empfehlungen SIA 205/2003 einzuplanen und einzuhalten.

- Kommunikationsleitungen min. 50 cm
- Elektroleitungen min. 70 cm

6.1 Die Belagsinstandsetzung erfolgt gemäss der erteilten Bewilligung und in Absprache mit dem Unterhaltsbezirk.

6.2.1. Der Belagseinbau hat in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite zu erfolgen.

7. Verrechnung

7.1. Bei Instandsetzung durch das TBA/SI

Die Verrechnung basiert auf dem Grabentarif des Tiefbauamtes.

9.1. Allgemeines

9.1.1. Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten hat der Leitungseigentümer den zuständigen Betriebsleiter des Unterhaltsbezirkes mindestens drei Arbeitstage im Voraus zu benachrichtigen.

9.1.2. Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SN 640 886 massgebend.

9.1.3 Grundsätzlich gilt die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV) vom 29. Juni 2005.

9.1.4. Wenn voraussichtlich mehr als 30 m³ Ausbauasphalt anfallen, muss gemäss der „Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle“ vom BUWAL (Juli 1997) der Belag vorgängig auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) untersucht werden.

9.1.5. Verunreinigte Anlageteile sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Leitungseigentümers durch das TBA angeordnet.

9.1.6. Mindestens 20 cm über der Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.

9.2. Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen

9.2.1. Für die Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen ist die Norm 640 535 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.

Bei Leitungen sind folgende minimale Grabenbreiten zu berücksichtigen:

- Fahrbahn ≥ 85 cm (Walzenbreite 80 cm)
- Rad- und Gehweg ≥ 65 cm (Walzenbreite 60 cm)

9.2.2. Die Wiederinstandsetzung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

- Fahrbahn Oberbau 70 cm, abzüglich bituminöse Belagsdicke
- Rad- und Gehweg Oberbau 55 cm, abzüglich bituminöse Belagsdicke

Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Betriebsleiters des Unterhaltsbezirkes vorbehalten.

9.3. Nachschneiden/Restflächen

9.3.1. Nachschneiden

Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel in der Fahrbahn 20 cm pro Grabenseite und im Rad- und Gehweg 10 cm.

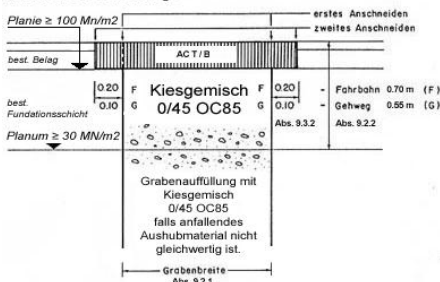
Auszug aus den Preisgrundlagen (Ausgabe vom 1.8.2006)

I) Gebühren / Zusatzaufwendungen

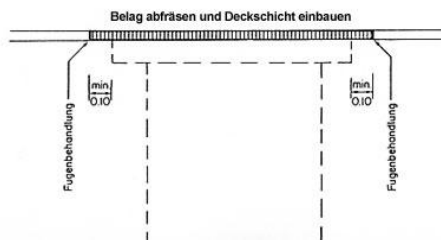
- Untersuchungsgebühr für die Behandlung des Grabenaufbruchgesuches: Pauschal Fr. 150.00, für Rechnungen an zwei Adressen Fr. 250.00. Falls eine kostenpflichtige Bewilligung zur Benützung des Staatsstrassengebietes (Verfügung) erteilt wird, entfällt diese Pauschale: Die Untersuchungsgebühr ist in diesem Fall Bestandteil der Verfügung und beträgt mindestens Fr. 400.00.

Grabenquerschnitt in Staatsstrassen

A.) nach Bauvollendung:



B.) in einem späteren Zeitpunkt:



Für die Grabenauffüllung kann je nach Schutzzone nach Absprache mit dem Betriebsleiter des Unterhaltsbezirkes auch Gemisch RCB 0/45 OC 85 verwendet werden.